

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

Datum: 27. Oktober 2006

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay  
Sekretariat: Claudia Pohl

[info-2006review@ec.europa.eu](mailto:info-2006review@ec.europa.eu)

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: [rabussay@vat.at](mailto:rabussay@vat.at)

DVR 0043257  
ZVR 271669473

## **Public Consultation on the Review of the EU Regulatory Framework for Electronic Communications Networks and Services - Review 2006:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) dankt für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Konsultation über die Zukunft des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation ("Review 2006") Stellung zu nehmen. Nachstehend finden Sie zu ausgewählten Punkten des geplanten EU-Rechtsrahmens die Position der am österreichischen Markt tätigen alternativen Fest- und Mobilnetzbetreiber. Weiters verweisen wir auf die Stellungnahme der **ECTA**, der European Competitive Telecommunications Association, welche der VAT weitestgehend unterstützt.

### **Frequenzverwaltung**

Wir unterstützen grundsätzlich den Ansatz der europäischen Kommission, die Überarbeitung des Frequenzverwaltungskonzeptes unter dem Aspekt einer einbezogenen Technologie- und Serviceneutralität. Insbesondere die Vereinheitlichung der Systeme zur Frequenzvergabe (kostenpflichtiges und kostenloses Spektrum) ist hierbei ein wesentlicher Ansatz. Die Einführung neuer Mechanismen muss jedenfalls behutsam und in Abstimmung mit den Marktteilnehmern erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass das Frequenzmanagement in der Verantwortung der nunmehr zuständigen nationalen Behörden bleiben soll, da diese die nationalen Besonderheiten (z.B. Interferenzsituation mit Nachbarstaaten, etc.) am Besten kennen.

In jedem Fall muß die Nutzung von bereits zugeteilten Frequenzbändern störungsfrei und ungeschränkt sichergestellt sein. Hierbei ist insbesondere auch eine langfristige Investitionssicherheit für jene Unternehmen, die Frequenzen oder Konzessionen bereits entgeltlich zugeteilt bekommen haben, von wesentlicher Bedeutung.

### **Funktionale Trennung von Infrastruktur und Dienstbetrieb**

Gerade in jenen Märkten, die auf Infrastruktur des Incumbent zurückgreifen, kommt es vermehrt und wiederholt zu Problemen, die effektiven Wettbewerb bisher noch nicht haben entstehen lassen. Die Ursache für den stagnierenden Wettbewerb sind ungenügende Abhilfemaßnahmen, um die erkannten Wettbewerbsprobleme zu lösen. Zu nennen sind hier

insbesondere die Entwicklungen hinsichtlich ULL, WLR oder Mietleitungen. Es bedarf eines engagierten neuen Anlaufs der Regulierung, um endlich auch in den Access-Märkten das Monopol des Incumbents aufzubrechen und ihm damit auch die Grundlage für Missbrauch von SMP und die Übertragung von Marktmacht auf andere Märkte zu nehmen. Dieser Anlauf könnte in der funktionalen Trennung von Infrastruktur und Dienstbetrieb gelegen sein.

Der VAT spricht sich dafür aus, die Möglichkeit einer funktionalen Trennung in den Rechtsrahmen aufzunehmen.

### **Vereinfachung des Marktanalyseverfahrens**

Die Kommission schlägt vor, ein vereinfachtes Verfahren zur Überprüfung der Märkte in bestimmten Fällen durchzuführen. Der VAT begrüßt grundsätzlich eine Vereinfachung des Verfahrens, sofern dies tatsächlich zu einer Reduktion des hohen Verwaltungsaufwandes bei den NRAs und den Unternehmen führt und insbesondere eine Reduktion der Verwaltungskosten nach sich zieht. Die geplante Verfahrensvereinfachung darf jedoch keinesfalls zu Lasten der Qualität des Verfahrens zur Märkteüberprüfung gehen. So ist etwa der Anknüpfungspunkt für das vereinfachte Verfahren, die "substantial changes in competitive conditions", sehr unbestimmt und riskiert erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Kriterien für die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens werden daher sehr sorgsam zu definieren sein.

### **Veto der europäischen Kommission**

Nachdem alternative Betreiber in Österreich bei der Feststellung von SMP und der Auferlegung von Remedies keine Parteistellung haben (dieses Verfahren also allein zwischen NRA und Incumbent abgeführt wird), würde eine Ausdehnung der Veto-Rechte der europäischen Kommission auf die Remedies den von den ANB in den Konsultationsverfahren dargelegten Bedenken mehr Gewicht verleihen. Eine diesbezügliche Notwendigkeit hat sich bereits in den hinsichtlich der Festnetz-Zugangsmärkte geführten Verfahren gezeigt. Auch eine zeitliche Fixierung des weiteren Handlungsbedarfs nach einer Veto-Entscheidung ist erforderlich.

Der VAT mit Ausnahme der T-Mobile Austria GmbH begrüßt daher die Ausdehnung der Veto-Rechte der europäischen Kommission auf die Remedies und spricht sich für eine Festlegung eines konkreten zeitlichen Handlungsmusters aus, das nach einem Veto zu erfolgen hat.

### **Stärkung der Konsumentenrechte**

Verbraucherfreundliche Regelungen sind in Österreich auf hohem Niveau implementiert. Dies äußert sich in der Möglichkeit der Arbeiterkammer als Vertreterin der Konsumenten Verbandsklagen zu führen oder in anderer Form auf die Unternehmen einzuwirken. Zwischen den Unternehmen sorgt das UWG, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, für eine effektive Kontrolle zwischen den Mitbewerbern, die sich in den jüngst eingeleiteten Verfahren gezeigt hat. Grundsatz ist, dass Eingriffe in Märkte nur dann erfolgen dürfen, wenn sie zur Sicherstellung ihres Funktionierens unbedingt erforderlich sind. Daher darf eine Ausweitung der Verbraucherschutzrechte niemals Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden nationalen Regelungen effektiv und tatsächlich angewendet werden und zu dem für die Konsumenten gewünschten Erfolg führen und auf hohem Niveau bestehen, lehnt der VAT weitere Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucher- und Nutzerrechte ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position bei der Neugestaltung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay